



### Zeichenerklärung

<b>WA</b>	Allgemeine Wohngebiete
<b>WA'</b>	Allgemeine Wohngebiete (siehe textl. Festsetzung Nr. 3.1)
0,4	Grundflächenzahl
⊙	Geschosflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
△	nur Einzelhäuser zulässig
△	nur Doppelhäuser zulässig
H	nur Hausgruppen zulässig
GH ≤ 73,5 m u. NN	max. Gebäudehöhe in m über Normalhöhen Null
--- ---	Baugrenze
---	Straßenverkehrsflächen
---	Straßenbegrenzungslinie
---	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier Fuß- und Radweg
V	Verkehrsrün
---	öffentliche Grünflächen
⊙	Parkanlage
---	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
R	Hochwasserrückhaltebecken
●	Erhaltungsgebot für Bäume
---	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen
⊙	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen
---	Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (hier: Lärm)
IV	Lärmpegelbereich (siehe textliche Festsetzung Nr. 4.1)
---	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

### Nachrichtliche Darstellungen :

---	vorgeschlagene Grundstücksteilung
---	vorhandene Gelände höhe
---	abzubrechendes Gebäude

Maßstab: 1 : 1.000

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990	Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen	Der Entwurf mit Begründung hat einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt vom bis Der Bürgermeister i.V.	Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am den Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Ibbenbüren,	Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden am
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Bürgermeister	Technischer Beigeordneter	Bürgermeister	Bürgermeister
			Schriftführer	Bürgermeister

### Textliche Festsetzungen

- A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB**
- Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 (6) u. (9) BauNVO**
    - Die im Allgemeinen Wohngebiet (WA und WA I) nach § 4 (3) Nr. 1, 4 und 5 BauNVO genannten Ausnahmen (Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Betriebe des Beherbergungsgewerbes) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und daher unzulässig.
    - Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit den §§ 16 u. 18 BauNVO**
      - Die maximale Gebäudehöhe (GH), die bei Flachdächern der Oberkante Attika (oberer Abschluss der Wand) entspricht, bzw. der höchste Punkt des Dachaufbaus (Oberkante First bzw. oberster Gebäudeabschluss), darf die in den jeweiligen Baufeldern der Planzeichnung festgesetzte Höhe baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhen- null (NN) nicht überschreiten. Ausnahmeweise kann dieses Maß durch untergeordnete technische Bauteile überschritten werden.
  - Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB**
    - Je Einfamilienhaus sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig (Einzelhäuser). Je Doppelhaus- hälfte und je eigenständigen Reihenhäuser einer Hausgruppe ist jeweils eine Wohneinheit zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für das in der Planzeichnung festgesetzte WA1.
  - Bereiche für besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB**
    - Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden gemäß DIN 4109-1: In den gekennzeichneten Bereichen des Plangebietes sind beim Neubau oder bei baugenehmigen Änderungen von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Ähnlichem bzw. Büroräumen und Ähnlichem die folgenden erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße (erf. R'w,ges für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:
      - Lärmpegelbereich III: Aufenthaltsräume in Wohnungen und Ähnliches erf. R'w,ges = 34 dB
      - Bürräume und Ähnliches erf. R'w,ges = 30 dB
      - Lärmpegelbereich IV: Aufenthaltsräume in Wohnungen und Ähnliches erf. R'w,ges = 40 dB
      - Bürräume und Ähnliches erf. R'w,ges = 35 dB
      - Lärmpegelbereich V: Aufenthaltsräume in Wohnungen und Ähnliches erf. R'w,ges = 44 dB
      - Bürräume und Ähnliches erf. R'w,ges = 39 dB

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S<sub>a</sub> zur Grundfläche des Raumes S<sub>G</sub> nach DIN 4109-2, Gleichung (32) mit dem Korrekturfaktor K<sub>AL</sub> nach Gleichung (33) zu korrigieren.

$$K_{AL} = 10 \lg \left( \frac{S_a}{0,8 \cdot S_G} \right)$$

Zudem sind für Schlafräume und Kinderzimmer, die auch als Schlafräume genutzt werden, schalldämmte, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

Außenwohnbereiche (zum Beispiel Balkone, Loggien, Terrassen) sind nur in Bereichen mit verkehrsbedingtem Beurteilungspegel von tags ≤ 65 dB(A) zulässig.

Für Minderungen des verkehrsbedingten Beurteilungspegels und zur Minderung des maßgeblichen Außenlärmpegels gemäß DIN 4109-1 ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.
- 5. Anpflanzungen und Bindungen für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB**
- Innerhalb der privaten Grundstücksflächen ist im Falle einer Neubebauung pro Grundstück mindestens ein mittelgroßer heimischer Laubbau anzupflanzen. Dabei sind Obstbäume zu bevorzugen.
  - Flachdächer und fachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von ≤ 15° (gilt auch für Garagen und oberirdische Stellplätze) sind mit einer extensiven Dachbegrünung anzulegen. Hier von ausgenommen sind Bereiche für Terrassen, Belichtungs- und Belüftungsflächen, Brandschutzrischen sowie technische Anlagen. Eine Kombination mit aufgeständerten Anlagen zur solaren energetischen Nutzung ist mit Rücksicht auf die Dachbegrünung zulässig.
  - Die in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölzbestände sind vor äußeren Fremdeinwirkungen zu schützen, in ihrem Bestand zu sichern und dauerhaft zu erhalten.
- 6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB**
- Die Vorbereitung des Baufeldes und der anschließende Beginn der Bautätigkeiten sind aufgrund der damit verbundenen Störungen i. S. des Artenschutzes und des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 44 (1) Nr. 1 i.V. mit § 39 BNatSchG nur außerhalb der Brutzeit (umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 31. Juli eines Jahres) zulässig.
  - Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen auszuschließen, sind notwendige Gehölzfällungen nur bei Tageshöchsttemperaturen > 10°C und ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar eines Jahres durchzuführen. Gebäudeabrücke sind ebenfalls bei Tageshöchsttemperaturen von > 10°C und nur mit fachgutachterlicher Begleitung, außerhalb der Wochenstundenzeit, in den Monaten September/ Oktober durchzuführen.
  - Im Bereich „ABCD“ der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist eine mehrreihige Heckenstruktur (mindestens 2 Reihen) mit geeigneten Überhaltern zu pflanzen. Hierfür sind heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die Gehölze sind randlich mit ruderalfreien zu säumen und langfristig vor Verbiss- und Fegeschäden zu schützen.
  - Die auf den jeweiligen Baugrundstücken anzulegenden Stellplätze für KFZ sind dauerhaft wasser-durchlässig zu erstellen.
- 7. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser nach § 9 (1) Nr. 14 BauGB i.V. mit § 9 (4) BauGB**
- Das im Plangebiet anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken flächig zu versickern. Die hierfür erforderlichen Anlagen sind nach Maßgabe des DWA - Regelwerks A 138 zu errichten und zu betreiben. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Kreis Steinfurt, Untere Wasserbehörde (Standort Tecklenburg) zu beantragen.
- B Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NW)**
- Innerhalb des Plangebietes können die Dachformen frei gewählt werden. Bei geneigten Dachflächen sind geplante Dachaufbauten (Dachgauben), Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser bzw. Zwerchgiebel jedoch nur bis 50% der jeweiligen Traufhöhe des Gebäudes zulässig.
  - Doppel- und Reihenhäuser sind hinsichtlich ihrer Fassaden- und Dachmaterialien sowie der Dachneigung und Dachaufbauten (bzw. Dacheinschnitte), der Zwerchhäuser, Zwerchgiebel sowie bei geneigten Dächern bei der Ausbildung der Traufe und des Firsts einheitlich zu gestalten.
  - Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Ausnahme von Zufahrten und Zuwegungen sind als wasserpfanahmefähige Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten. Dauerhaft im Bereich der Vorgärten abgestellte Mülltonnen sind entsprechend einzuhäufen bzw. einzugruppen.
  - Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,8 m über der ausgebauten Erschließungsstraße nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Hecken, die nicht unter diese Höhenbeschränkung fallen.

### Hinweise:

- Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen:
- Gemäß Denkmalschutzgesetz NRW
    - Erste Erdbewertungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen -Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
    - Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
    - Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Bauauftragern ist das Bestreben des betroffenen Grundstückes zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 6 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
  - Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfräht oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde (Telefon: 05451 / 94 29 10) oder die Polizei zu verständigen.
  - Der Anschlussnehmer! Die Anschlussnehmer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen. Hierzu sind die Abfallstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante auf der Höhe des öffentlichen Kanals) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Jede/r Anschlussnehmer! Anschlussnehmer ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Rückstausicherungen selbst verantwortlich. Auf die Entwässerungssatzung der Stadt Ibbenbüren vom 19.12.2022, insbesondere § 13 (3), wird verwiesen.
  - Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Sacharbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Versorgungsträger (Westnetz GmbH, Netzplanung Ibbenbüren, Tel. 05451/58-0, Deutsche Telekom, Tel. 05451/9171-164, Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Tel. 05451/9000, EWE NETZ GmbH, Tel. 0800/3936389) sind nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen. Außerdem mit dem genauen Verlauf der Versorgungseinrichtungen der Westnetz und SWTE können Karten mit einer Email an planauskunft@ewe-netz.de bestellt werden (mit Lageangabe, z.B. Flur/ Flurstücksnummer oder Planschnitt mit markiertem Grundstück).
  - Die Anpflanzungen gem. den Festsetzungen im Bebauungsplan sind innerhalb eines Jahres nach Verwirklichung der Hauptnutzung vom jeweiligen Grundstückseigentümer auszuführen. Für die Entwicklung einer Dachbegrünung wird empfohlen zertifiziertes, autochthones Saat- oder Pflanzgut aus der Herkunftsregion Z zu verwenden.
  - Bei Baumaßnahmen im Bereich der bestehenden Gehölze und Einzelbäume sind die Schutzmaßnahmen der DIN 18920 zu beachten, insbesondere sind die Kronen- Traufbereiche der zu erhaltenen Bäume mittels standfestem Bauzaun (Holzverschlag) bzw. der Wurzelbereich mittels Spundwand zu schützen. Eine Veränderung der Erdoberfläche im Kronenbereich z. B. durch Verdichtung, Befahren, Leitungsbau u. a. ist zu vermeiden.
  - Die unversiegelten Außen-, Garten- und Grünflächen sind möglichst naturnah und strukturreich zu bepflanzen und zu gestalten. Die Flächenversiegelung ist so gering wie möglich auszuführen, ggfs. sind versickerungsfähige Pflasterungen einzusetzen. Regenwasser ist, wenn möglich, zur Gartenbewässerung und/oder zur Nutzung von Waschmaschinen, Toiletten etc. zu verwenden. Gebäudevorzonen (Bereich zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie) sind gemäß § 89 Abs. 5 BauO NRW zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Bis auf erforderliche Erschließungswege (Zufahrt, Zuwegungen etc.) ist eine Versiegelung der Gebäudevorzonen sowie die Anlage von Stein- und Schotterflächen unzulässig.
  - Als Grenzbepflanzung zum Nachbarn und zum öffentlichen Raum wird empfohlen Hecken zu verwenden, die aus heimischen Pflanzen bestehen. Heimische Heckenpflanzen sind beispielsweise Hainbuche, Rotbuche, Liguster, Berberitze, Weißdorn, Eibe und Kornelkirsche.
  - Aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit ist vom Bauherrn ein Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Gebäudeenergiegesetz - GEG) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen, frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzachverständigen) hinzuzuziehen.
  - Bei einer Einlebung von Niederschlagswasser von Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche von 800 m<sup>2</sup> oder mehr ist mit den Antragsunterlagen (Bauantrag im Freistellungsverfahren, Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren) ein Nachweis für die Überprüfung der Überprüfung der Sicherheit gegen Überflutung bzw. einer kontrollierten schadlosen Überflutung (Überflutungsnachweis) mit einem mindestens 30-jährigen Regenergieis entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Vorschriften beizufügen. Liegt der Anteil der Dachflächen und nicht schadlos überflutbaren Flächen (z. B. auch Innenhöfe) über 70%, so ist der Überflutungsnachweis für ein 100-jährigem Regenergieis durchzuführen.
  - Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen, um Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen zu vermeiden. Betriebsflächen sollen möglichst klein gehalten werden, jedoch ausreichende Dimensionen erhalten, um den störungsfreien Bauablauf zu sichern ohne ungeschützten Boden zu beanspruchen. Ist die Einrichtung einer Baustraße notwendig, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunter liegenden Boden gehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen. Nach Möglichkeit sollen bodenschonende Geräte wie Kran, Seilbagger (Original), Rau-pendump etc. statt Radfahrzeuge zum Lastentransport eingesetzt werden. Beim Befahren der Böden sind darüber hinaus die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen.
  - Bei Beseitigung oder Umbau von Gebäuden sowie Sanierungen darf nicht gegen die Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen werden. Dies gilt insbesondere für alle gebäudebewohnende Vogelarten und Fledermäuse. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, diese Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bevor das Vornahme durchgeführt wird, müssen die Gebäude daher durch den Genehmigungsinhaber bzw. die Genehmigungsinhaberin oder dessen/ deren Bevollmächtigten auf das Vorkommen dieser Tiere geprüft werden. Sollte ein Verdacht auf das Vorkommen gebäudebewohnender Arten bestehen, ist die untere Naturschutzbehörde frühzeitig zu kontaktieren. Weitere Informationen finden Sie auf dem „Merkblatt Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen“ unter „Artenschutz“ auf der Seite www.kreis-steinfurt.de/naturschutz.
  - Für die Außenbeleuchtung (Straßenbereiche und private Grundstücke) sollten insekten- und fleder-mausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete markt gängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) genutzt werden. Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume weitgehend zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblenden nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände und Gebäudequartiere sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Es sind auch reflektierende Wirkungen baulicher Anlagen zu berücksichtigen (indirekte Beleuchtung vermeiden).
  - Für den Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen ist es laut BNatSchG verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurztrittspflanzen oder gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuscheiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

### Bauzeichnungen

- Die Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien sowie Gutachten und Fachberichte) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Technisches Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Roncallistr. 3-5, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden.
- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Bauabstandsverordnung (BauABVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 866), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)** vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVVO)** vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 656), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz)** vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041 Nr. 24), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

### Gutachten:

- Artenschutzliche Untersuchung der Stufe I und II** vom 04.07.2023  
 Büro Stetzig, Burghofstr. 6, 59494 Soest
- Umweltbericht zum Bebauungsplan (Zwischenbericht)** vom 24.07.2023  
 Büro Stetzig, Burghofstr. 6, 59494 Soest
- Geotechnischer Bericht vom 03.11.2022**  
 Kiegräfe Geotechnik GmbH, Holzstraße 212, 59556 Lippsadt
- Schalltechnische Untersuchung vom 15.02.2022**  
 Wenker und Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gartenstr. 8, 48559 Gronau

**Bebauungsplan Nr. 145**  
**"Schierloher Grenze"**

**Aufstellung**

Go / Eg	<b>Vorentwurf</b> <small>(mit Änderungen nach Ratsbeschluss)</small>	Feb. 2023/ Aug. 2023
Planentwurf / Zeichnung		Datum

**Fachdienst Stadtplanung**  
 Roncallistr. 3 – 5  
 49477 Ibbenbüren  
 Telefon (0 54 51) 9 31-7217  
 stadplanung@ibbenbuere.de

I.A.

